

76. 1. Inwieweit ist der Ausspruch von Schiedsmännern (arbitratores) nach rheinischem Rechte für die Parteien bindend?
2. Kommt, wenn ein solcher Ausspruch wegen offenkundiger Unbilligkeit angefochten wird, §. 260 oder bloß §. 259 C.P.D. zur Anwendung?
3. Welcher Zeitpunkt ist in Ansehung der von den Schiedsmännern festzustellenden Erwerbsunfähigkeit maßgebend?

II. Civilsenat. Urth. v. 10. Dezember 1889 i. S. L. (Rf.) w. Schlef. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. II. 237/89.

- I. Landgericht Mainz.
II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Kläger war bei der Beklagten gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert und hatte nach den Versicherungsbedingungen im Falle des Eintrittes eines seine Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise ausschließenden Unfalles Ersatz der Kurkosten und eine Entschädigung durch Gewährung einer Rente zu beanspruchen. Über die Dauer und den Grad der Erwerbsunfähigkeit hatte nach den Versicherungsbedingungen eine von den Parteien zu bestellende Kommission unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden. Nachdem diese Kommission sich zu Gunsten der Gesellschaft ausgesprochen hatte, beantragte der Kläger in der Klage, daß die Beklagte zur Zahlung einer höheren als der ihm angebotenen Rente verurteilt werde. Das Landgericht erkannte im Sinne des Klägers, weil der Ausspruch der Kommission eine offenbare Unbilligkeit enthalte. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab, indem es annahm, daß zwar der Ausspruch der Schiedsmänner wegen offener Unbilligkeit angefochten werden könne, eine solche aber nicht nachgewiesen sei. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Soweit es sich um die Frage handelt, ob der Ausspruch der gemäß §. 13 der Versicherungsbedingungen mit Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu beauftragenden und von den Parteien bestellten Sachverständigenkommission wegen offener Unbilligkeit angefochten werden könne, kam vor allem in Betracht, welches Recht in dieser Beziehung anzuwenden sei; denn die im rheinischen Rechte geltenden Grundsätze stimmen keineswegs mit denjenigen überein, welche nach gemeinem Rechte maßgebend sind. Das Berufungsgericht hat in dieser Beziehung anscheinend ebenso wie der erste Richter angenommen, daß das rheinische Recht Anwendung zu finden habe; denn es findet sich nirgends eine Andeutung, daß die Anwendung des in Mainz, am Orte des Prozeßgerichtes, geltenden Rechtes im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf den Erfüllungsort ausgeschlossen sei. Dessenunge-

achtet wurde in den beiden Vorinstanzen auf ein Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 11. Oktober 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 130 flg.,

Bezug genommen, in welchem mit Rücksicht auf die Vorschriften des römischen Rechtes ausgesprochen wurde, die Klausel in einem Versicherungsvertrage, nach welcher der Schade mit Ausschließung des Rechtsweges durch sachverständige Schiedsmänner zu schätzen sei, dürfe, wenn nicht besondere, zwingende Gründe für die entgegengesetzte Auffassung sprächen, nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß sich die Vertragsschließenden im voraus der schiedsmännischen Schätzung unbedingt unterworfen hätten; vielmehr stehe nach den (im Gebiete des gemeinen Rechtes) geltenden gesetzlichen Vorschriften den Beteiligten regelmäßig das Recht zu, die Entscheidung des Richters anzurufen, wenn eine „manifesta iniquitas“ vorliege, insbesondere wenn das Ergebnis der Schätzung so auffallend von dem bei Anwendung sachgemäßer Würdigungsgrundsätze erzielten Resultate abweiche, daß eine Regelung des Rechtsverhältnisses nach dem Maßstabe der schiedsmännischen Bestimmung durchaus sachwidrig und unbillig sein würde. Die Annahme, daß diese Grundsätze auch in dem Gebiete des rheinischen Rechtes maßgebend seien, mußte als rechtsirrtümliche angesehen werden. Das in Rheinhessen geltende bürgerliche Gesetzbuch enthält allgemeine Vorschriften über die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse durch Schiedsmänner (arbitratores) nicht, sondern bestimmt nur in den Artt. 1592. 1854, daß die Bestimmung des Kaufpreises und der Gesellschaftsanteile einer dritten Person übertragen werden könne. In der letzteren Vorschrift ist ausdrücklich bestimmt, daß die Festsetzung der Gesellschaftsanteile wegen offener Unbilligkeit angefochten werden könne. Dagegen enthält Art. 1592 eine derartige Vorschrift nicht. Es kann nun zwar keinem Zweifel unterliegen, daß Verträge, durch welche die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse einem Dritten oder mehreren Personen übertragen wird, auch auf anderen Gebieten, insbesondere in Ansehung des Bestehens, der Dauer und des Umfanges der Erwerbsunfähigkeit, der Höhe eines Schadens ic zulässig sind; denn derartige Vereinbarungen sind nicht als sog. Beweisverträge anzusehen, durch welche dem Gerichte die Benützung bestimmter Beweismittel vorgeschrieben oder verwehrt werden soll, sondern gehören dem Gebiete des materiellen Rechtes an und haben in dem Verfügungs-

rechte der Parteien über den Gegenstand des Vertrages ihren Grund.¹ Über soweit nicht die positive Vorschrift des Art. 1854 in Betracht kommt, ist in Ansehung der Feststellungen, welche auf Grund des Vertrages erfolgten, nicht ohne weiteres anzunehmen, daß dieselben wegen offener Unbilligkeit angefochten werden können. Eine Rechtsvermutung, nach welcher der Vertrag im Zweifel in diesem Sinne ausgelegt werden soll, kennt das rheinische Recht nicht. Es ist also in jedem einzelnen Falle auf dem Wege der Vertragsauslegung der Wille der Parteien zu ermitteln (Artt. 1134. 1135 des bürgerl. Gesetzbuches). Ergiebt sich aus dem Vertrage selbst oder aus den Umständen des Falles, daß nach der Absicht der Beteiligten lediglich das billige Ermessen des oder der Dritten (*arbitrium boni viri*) maßgebend und für den Fall einer offener Unbilligkeit die Anrufung des Gerichtes gestattet sein solle, so kann auf dem Prozeßwege eine richterliche Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob die Schätzung den erwähnten Anforderungen entspreche, und hat, wenn diese Frage verneint wird, das Gericht selbst die erforderliche Feststellung zu bewirken. Ist eine derartige Annahme aber nicht gerechtfertigt, sondern haben sich die Parteien unbedingt der Entscheidung eines Dritten (*dem merum arbitrium*) unterworfen, so müssen sie sich dem nach ihrer eigenen Willenserklärung maßgebenden Ausspruche, soweit derselbe nicht etwa wegen holozer Zusammenwirkens des Dritten mit dem anderen Teile angefochten werden kann, auch dann unterwerfen, wenn derselbe für sie ungünstig ist (Art. 1134 des bürgerl. Gesetzbuches). Ist in dem Vertrage ausdrücklich bedungen, die Anrufung des Gerichtes sei ausgeschlossen, so wird daraus in der Regel gefolgert werden müssen, die Feststellung des Dritten solle nach dem Willen der Parteien unbedingt maßgebend sein. Die dargelegten Grundsätze sind auch in Frankreich in neuerer Zeit zur Anerkennung gelangt. Bezüglich des Art. 1592 des bürgerl. Gesetzbuches bestehen allerdings Meinungsverschiedenheiten; doch geht die herrschende Ansicht dahin, daß die Festsetzung des Kaufpreises durch den Dritten nicht wegen offener

¹ Vgl. hierzu: Ceuiffert, C.P.D. §. 260 Nr. 4; Wilmowski-Levy, §. 259 C. 400 und C. 1076; Weismann im Archiv für civil. Praxis Bd. 72 C. 269 ff., bei C. 275. 278; Kohler in Gruchot, Beiträge Bd. 31 C. 305 ff.; Wach, Handbuch Bd. 1 C. 64 §. 7; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 C. 311 und Bd. 20 C. 398 ff.

Unbilligkeit angefochten und beseitigt werden könne.¹ Dasselbe gilt als feststehend, soweit die Parteien für den Fall einer Meinungsverschiedenheit über thatfächliche Verhältnisse, insbesondere die Dauer und den Grad der Arbeitsunfähigkeit oder die Höhe des Schadens vereinbart haben, es solle in dieser Beziehung der Ausspruch von Sachverständigen (eine sog. *expertise amiable*) maßgebend sein.² Nach diesen Ausführungen könnte eine Prüfung der Frage, ob das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, daß eine offenbare Unbilligkeit nicht vorliege, als überflüssig erscheinen, weil es auf eine solche bei der gegebenen Sachlage nicht ankomme, die Revision sonach jedenfalls unbegründet sei. Diese Prüfung war jedoch geboten, weil das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, welche Bedeutung dem §. 13 der Versicherungsbedingungen nach der Absicht der Parteien zukomme, außerdem aber in der Vorinstanz nicht untersucht worden ist, welches örtliche Recht für die Beurteilung der Sache maßgebend sei, und nach den Versicherungsbedingungen die Möglichkeit nahe liegt, daß das am Sitze der Gesellschaft (in Breslau) oder am Wohnorte des Generalagenten (in Frankfurt a. M.) geltende Recht anzuwenden sei, weil an diesen Orten die Zahlung der Entschädigung zu leisten war. Die von dem Revisionskläger erhobenen Angriffe mußten hiernach auch von dem Gesichtspunkte aus geprüft werden, daß der Ausspruch der Ärztekommision wegen offener Unbilligkeit angefochten werden könne. Dieselben erscheinen aber als unbegründet. Zunächst wird aber ohne Grund gerügt, daß §. 260 C.P.D. verletzt worden sei. Auch wenn anzunehmen wäre, die im gemeinen Rechte geltenden Grundsätze seien maßgebend, würde der Ausspruch der Ärztekommision zunächst für die Parteien bindend sein. Nur wenn der Kläger den Nachweis erbracht hätte, daß derselbe eine offenbare Unbilligkeit enthielte, würde derselbe seine bindende Kraft verloren haben. Bei Prüfung der Frage, ob eine solche Unbilligkeit vorliege, der Ausspruch sonach angefochten werden könne, handelte es sich aber nicht bloß darum, „ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich derselbe be-

¹ Vgl. hierzu: Zachariä-Dreyer, Bd. 2 §. 349 S. 476. 525; Laurent, Bd. 24 Nr. 77. 78 S. 85 flg.; Toullier-Dubergier, Bd. 16 Nr. 156. 157; Tropiong, Vente Bd. 1 Nr. 158; Cass. 31. März 1862, Dalloz, Bd. 62 S. 584 flg.; Bordeaux, 23. Juli 1853, Journ. du P. Bd. 55 I. S. 454.

² Vgl. Bornier, Prouves S. 99; Dejean, Expertises S. 2. 363 flg. Cf. Nr. 1522: Cass. 30. Januar 1855, Journ. du P. 1857 S. 1242.

laufe“, da aus einer abweichenden Schätzung des Gerichtes eine offenbare Unbilligkeit selbst von rein objektiven Gesichtspunkten aus noch nicht ohne weiteres zu folgern war. Das Oberlandesgericht hat deshalb mit Recht angenommen, daß bei dieser Frage nicht §. 260, sondern §. 259 C.P.D. maßgebend sei. Übrigens hat sich das Berufungsgericht in zweiter Linie auch auf den Standpunkt des ersten Richters gestellt und von diesem aus mit eingehender Begründung dargelegt, durch das in Frage stehende Vorbringen könne die Überzeugung, daß eine offenbare Unbilligkeit vorliege, nicht begründet werden. Es beruht sonach die Entscheidung gar nicht auf der Annahme, daß §. 260 vom ersten Richter mit Unrecht angewendet worden sei. Bei der erwähnten Feststellung handelt es sich im wesentlichen um eine Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, welche der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen ist. . . . Was endlich die Rüge anbelangt, es sei mit Unrecht der Zeitpunkt der von der Kommission vorgenommenen Untersuchung für maßgebend erklärt worden, so ist der Auffassung des Berufungsgerichtes beizutreten. Da die bestellte Kommission nach den Versicherungsbedingungen sich über den Zustand des Klägers auszusprechen hatte, wie er zur Zeit der von ihr vorzunehmenden Untersuchung oder der getroffenen Entscheidung bestand, konnte auch in Ansehung der Frage, ob eine offenbare Unbilligkeit vorliege, nur dieser Zeitpunkt maßgebend sein. Eine später eingetretene Veränderung konnte unter Umständen einen auf die Versicherungsbedingungen gestützten Anspruch auf Erhöhung der gewährten Entschädigung, nicht aber auf die Anfechtung des Ausspruches der Kommission rechtfertigen. Übrigens beruht auch in diesem Punkte die Entscheidung nicht auf der vom Revisionskläger als rechtsirrtümlich bezeichneten Annahme; denn das Oberlandesgericht hat weiter ausgeführt, es sei überhaupt nicht anzunehmen, daß der Ausspruch eine offenbare Unbilligkeit enthalte.“